



**Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg**

Nr. 2/2019

30.09.2019

Inhalt:	Seite
Geschäftsordnung des Senats der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg – Senatsgeschäftsordnung (SenGO-HPol BB) außer Kraft getreten mit Ablauf des 27.11.2020 (geänderte SenGO siehe Amtliches Mitteilungsblatt 9/2020)	2
Ordnung zum Verfahren zur Wahl des Senats der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg - Senatswahlordnung (SenWO-HPol BB)	8

außer Kraft getreten mit Ablauf des 27.11.2020

Senatsgeschäftsordnung

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (SenGO-HPol BB)

Aufgrund des § 9 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (BbgPolHG) vom 19.06.2019 hat sich der Senat der Hochschule der Polizei Brandenburg in seiner Sitzung am 9. September 2019 die nachstehende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vorsitz
- § 3 Senatssitzung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Stimmberechtigung, Antragsrecht
- § 9 Anträge und Ausführungen zur Geschäftsordnung
- § 10 Abstimmungsverfahren
- § 11 Mehrheitserfordernisse
- § 12 Umlaufverfahren
- § 13 Protokoll
- § 14 Änderung der Geschäftsordnung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach § 8 des BbgPolHG.

§ 2 Vorsitz

Der oder dem Vorsitzenden obliegen die Vorbereitung und Leitung der Senatssitzungen sowie die Wahrnehmung der Senatsgeschäfte zwischen den Senatssitzungen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats wird für die Dauer einer Wahlperiode in geheimer Wahl aus dem Kreis der stimmberechtigten Senatsmitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Das gilt auch für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Senats oder ihrer oder seiner Stellvertretung endet außer im Fall des Absatzes 2, sobald zwei Drittel der stimmberechtigten Senatsmitglieder eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden bzw. stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

§ 3 Senatssitzungen

Der Senat tagt in der Regel einmal im Quartal. Bei Bedarf kann durch die Senatsvorsitzende oder den Senatsvorsitzenden eine außerordentliche Senatssitzung einberufen werden. Der Senat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Der Antrag muss schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats unter Angabe der Tagesordnungspunkte gestellt werden. In der vorlesungsfreien Zeit soll keine Senatssitzung stattfinden.

Die Senatssitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats durch Einladung der Mitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form einberufen. Die Einberufung zu einer ordentlichen Senatssitzung soll unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.

Ein Mitglied, das nicht an einer Senatssitzung teilnehmen kann, muss dies unverzüglich der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden anzeigen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes gem. § 9 Abs. 1 Satz 1, Nr. 6 und 7 sowie Satz 2 BbgPolHG unverzüglich die rangnächste Vertreterin oder den jeweils rangnächsten Vertreter aus der Liste der Wahlgruppe. Bei Gleichrangigkeit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende durch Los.

Die Dauer der Sitzungen des Senats soll 2 Stunden nicht überschreiten.

§ 4 Tagesordnung

Die Senatsmitglieder haben das Recht, bis 2 Wochen vor einer Senatssitzung die Aufnahme von Tagesordnungspunkten bei der Senatsvorsitzenden oder dem Senatsvorsitzenden anzumelden.

Die Tagesordnung der Senatssitzung sowie bereits vorhandene Beratungs- und Beschlussvorlagen werden mit der Einladung versandt.

Die Tagesordnung wird zum Zeitpunkt der Einladung der Senatsmitglieder hochschulintern veröffentlicht.

In aktuellen Fällen können Tagesordnungspunkte zu Beginn der Senatssitzung angemeldet werden. Die Aufnahme in die Tagesordnung erfolgt durch Beschluss des Senates.

§ 5 Öffentlichkeit

Der Senat tagt in öffentlicher Sitzung. Vertrauliche Angelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Davon unberührt bleibt die Teilnahme gem. § 9 Abs. 5 BbgPolHG.

§ 6 Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung in Ernennungs-, Berufungs- und sonstigen Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Der Senat kann auf Antrag die vertrauliche Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte beschließen.

Die Vertraulichkeit ist gegenüber allen Personen zu wahren, die nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Senates sind. Bei Mitteilungen an Mitglieder, die nicht in der Sitzung anwesend waren, ist auf die Vertraulichkeit hinzuweisen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Senatssitzung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden festzustellen.

§ 8 Stimmberechtigung, Antragsrecht

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann seine Stimme in Abstimmungen und Wahlgängen

nur bei persönlicher Anwesenheit abgeben. Ersatzmitglieder haben bei Anwesenheit das volle Stimmrecht.

Mitglieder des Senats sind von der Beratung und Beschlussfassung in eigenen Personalangelegenheiten ausgeschlossen.

Beschlussvorschläge können von jedem stimmberechtigten Mitglied des Senats eingebracht werden.

§ 9

Anträge und Ausführungen zur Geschäftsordnung

Anträge oder Ausführungen zur Geschäftsordnung sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. Sie sind sofort zu behandeln, unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung oder einen Wahlvorgang.

Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere zulässig:

- Feststellung der Beschlussunfähigkeit
- befristete Unterbrechung der Senatssitzung
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- Wiederaufnahme eines in der laufenden Senatssitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunktes
- Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung
- Schluss der Rednerliste
- Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorganges wegen offensichtlicher Formfehler
- Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- Schluss der Senatssitzung

§ 10

Abstimmungsverfahren

Jeder Antrag ist unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut vorzutragen.

Die an der Sitzung teilnehmenden Senatsmitglieder sind verpflichtet, an den Abstimmungen teilzunehmen. Sie sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Stimmenthaltung ist zulässig.

Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim unter Verwendung von Stimmzetteln zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

§ 11

Mehrheitserfordernisse

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

§ 12 Umlaufverfahren

In eilbedürftigen Angelegenheiten kann die Senatsvorsitzende oder der Senatsvorsitzende eine Beschlussfassung auch außerhalb regulärer Senatssitzungen im Umlaufverfahren veranlassen. Bei vertraulichen Angelegenheiten ist die Vertraulichkeit der Stimmabgabe zu gewährleisten.

Das Umlaufverfahren muss einen schriftlichen, begründeten Beschlussvorschlag der Senatsvorsitzenden oder des Senatsvorsitzenden beinhalten.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme in den Kategorien „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ abgeben. Die Teilnahme am Umlaufverfahren ist gesondert mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren.

Das Umlaufverfahren wird ohne Ergebnis abgebrochen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Senatsmitglieder der Durchführung eines Umlaufverfahrens widersprechen.

Das Umlaufverfahren ist abgeschlossen, wenn es nicht abgebrochen wird und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit „ja“ bzw. wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit „nein“ abgestimmt haben.

Nach Beendigung des Umlaufverfahrens stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Ergebnis fest. Das Ergebnis ist in das Protokoll der nächsten Senatssitzung aufzunehmen.

§ 13 Protokoll

Über die Senatssitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Das Protokoll enthält die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung sowie die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Senats zu unterzeichnen.

Das Ergebnisprotokoll wird schnellstmöglich, spätestens mit der Einladung zur folgenden Senatssitzung an die Senatsmitglieder versandt.

Das Ergebnisprotokoll der Senatssitzung ist hochschulintern zu veröffentlichen. Dies bezieht sich nicht auf vertraulich behandelte Tagesordnungspunkte und Beschlüsse in Personalangelegenheiten.

Jedes Senatsmitglied ist berechtigt, vom Ergebnisprotokoll abweichende Protokollnotizen beim Senatsvorsitzenden einzureichen. Diese sind ebenfalls hochschulintern zu veröffentlichen.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats beschlossen werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit am Tage nach der Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft.

Prof. Dr. Fickenscher

Grieger

Vorsitzender des Senats

Präsident

Senatswahlordnung

Ordnung zum Verfahren zur Wahl des Senats der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (SenWO-HPol BB)

Auf Grund des § 2 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Hochschule der Polizei (BbgPolHG) vom 19. Juni 2019 hat der Senat der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg in seiner Sitzung vom 9. September 2019 die folgende Senatswahlordnung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlgegenstand
- § 3 Wahlleiter
- § 4 Wahlausschuss
- § 5 Wahlgruppen, Wählergruppen
- § 6 Wahlbekanntmachung
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und Bekanntmachung
- § 9 Wahl- und Wählerverzeichnis
- § 10 Urnenwahl
- § 11 Briefwahl
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 Wahlergebnis
- § 14 Niederschrift und Wahlanfechtung
- § 15 Wiederholungswahl, Nachwahl
- § 16 Mandatsnachfolge
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Wahlgrundsätze

- (1) Die Ordnung zum Verfahren zur Wahl des Senats der Hochschule der Polizei regelt die Wahl der nicht bereits kraft Gesetz bestimmten Mitglieder des Senats sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder zum Senat werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in Form der Personenwahl gewählt.
- (3) Wahlberechtigt sind neben dem hauptamtlichen Lehrpersonal und dem nebenberuflichen Lehrpersonal Studierende und Auszubildende aller Bildungsgänge, auch wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag volljährig sind.
- (4) Die Wahlen zum Senat werden alle zwei Jahre durchgeführt.

§ 2

Wahlgegenstand

- (1) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 BbgPolHG sind für den Senat zu wählen:
 1. vier Vertretungspersonen des hauptamtlichen Lehrpersonals
 2. eine Vertretungsperson des nebenberuflichen Lehrpersonals und
 3. je eine Auszubildenden- oder studentische Vertreterin oder Vertreter oder aus dem Studiengang BA, Masterstudiengang Kriminalistik und Ausbildungsgang m.D.
- (2) Die Wiederwahl von Mitgliedern des Senats ist möglich.

§ 3

Wahlleiter

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident ist Wahlleiterin oder Wahlleiter für die Wahlen zum Senat. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Wahrnehmung der Funktion übertragen.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Zeitpunkt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl fest, bestellt den Wahlausschuss (§ 4), veröffentlicht den Wahlablauf, führt die Gesamtaufsicht über die Wahlen und gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 4

Wahlausschuss

- (1) An der Hochschule wird der Wahlausschuss „Senat“ so rechtzeitig bestellt, dass eine zeitnahe Wahldurchführung (§ 1 Abs. 4) gewährleistet ist.

- (2) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Senat verantwortlich. Er entscheidet über das aktive und passive Wahlrecht sowie über Wahlanfechtung und nimmt die weiteren in dieser Ordnung geregelten Aufgaben wahr. Er erstellt das Wahlverzeichnis und das Wählerverzeichnis und führt das Wahlverfahren nach dem in § 5 geregelten Wahlgruppenprinzip durch.
- (3) Dem Wahlausschuss sollen fünf Mitglieder und die entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern angehören. Die Mitglieder des Wahlausschusses benennen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beträgt höchstens vier Jahre. Abweichend von Satz 2 beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses aus dem Kreis der Studierenden und Auszubildenden zwei Jahre.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters aus einem Wahlausschuss ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu bestellen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Wahl zum Senat bewirbt oder zur Wahl vorgeschlagen wird.

Ein als Bewerberin oder Bewerber (Kandidatin oder Kandidat) zur Wahl stehendes Mitglied einer Wahlgruppe darf einem Wahlausschuss nicht angehören.

- (4) Der Wahlausschuss wird von der Verwaltung der Hochschule unterstützt, insbesondere durch die Bereitstellung der notwendigen Fach- und Hilfskräfte.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (6) Am Wahltag bilden der Wahlausschuss und seine stellvertretenden Mitglieder die Wahlleitung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlausschusses ist zugleich Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.
- (7) Bei Stimmgleichheit im Wahlausschuss gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Entsprechendes gilt für die Wahlleitung.

§ 5 Wahlgruppen, Wählergruppen

Für die Wahlen zum Senat bilden

1. das hauptamtliche Lehrpersonal,
2. das nebenberufliche Lehrpersonal,
3. die Studierenden des gehobenen Dienstes und
4. die Auszubildenden des mittleren Dienstes
5. die Studierenden des Masterstudiengangs Kriminalistik

jeweils eine Wahlgruppe (§ 9 Abs. 1) und jeweils eine Wählergruppe (§ 9 Abs. 2).

§ 6 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlbekanntmachung enthält die Mitteilung des Wahltermins und darüber hinaus Angaben über
1. Gegenstand und Art der Wahl,
 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 3. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
 4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis,
 5. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,
 6. Veröffentlichung der Wahlvorschläge.
- (2) Ort und Öffnungszeit des Wahlraumes sowie Näheres über die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses werden in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind getrennt für die einzelnen Wahlgruppen in Form von Vorschlagslisten einzureichen. Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet am 21. Kalendertag vor dem Wahltag um 15.00 Uhr. Nach Ablauf der Frist ist das Wahlverzeichnis zu schließen.
- (2) Ein Wahlvorschlag sollte mindestens die Anzahl der gesetzlich vorgesehenen Mitglieder und Stellvertreterin oder Stellvertreter für die jeweilige Wahlgruppe haben. Der Vorschlag bedarf bei hauptamtlich Lehrenden und in der Gruppe des nebenberuflichen Lehrpersonals der Unterstützung von zwei Mitgliedern der Wahlgruppe. In der Gruppe der Studierenden des gehobenen Polizeivollzugsdienstes und der Gruppe der Auszubildenden des mittleren Polizeivollzugsdienstes bedarf es zur Unterstützung eines Wahlvorschlages der Unterschriften von jeweils sieben Wahlberechtigten. In der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs Kriminalistik genügt die Unterstützung durch ein Mitglied der Wahlgruppe.
- (3) Wahlvorschläge sind auf den vom Wahlausschuss herausgegebenen Formblättern unter Angabe der Wahlgruppenzugehörigkeit beim Wahlausschuss einzureichen. Sie müssen über jeden Bewerber folgende Angaben enthalten:
1. Vor- und Familiennamen
 2. ggf. Amts- oder Dienstbezeichnungen
 3. bei Studierenden und Auszubildenden Ausbildungsgang, Kurs und Einstellungsjahr.
- (4) Jede Wahlbewerberin und jeder Wahlbewerber darf sich nur auf einen Wahlgruppenvorschlag bewerben. Er bestätigt durch ihrer oder seine Unterschrift, dass sie oder er der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zugestimmt hat.

§ 8 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und Bekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss spätestens am 14. Kalendertag vor dem Wahltag über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 7 nicht entsprechen oder mehrdeutig sind, dürfen nicht zugelassen werden.
- (2) Spätestens am siebten Kalendertag vor dem Wahltag gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. Diese sind vom Wahlausschuss in einer mit Ordnungszahlen versehenen Rangfolge in einen Stimmzettel aufzunehmen und hochschulüblich bekannt zu machen.
- (3) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede oder jeder Wahlberechtigte, Bewerberin oder Bewerber (Kandidatin/Kandidat) innerhalb von fünf Kalendertagen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter erheben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet nach Anhörung des Wahlausschusses über den Einspruch.

§ 9

Wahl- und Wählerverzeichnis

- (1) Alle zur Wahl stehenden Bewerberinnen und Bewerber (Kandidatinnen/Kandidaten) sind nach Wahlgruppen (§ 5) getrennt in das Wahlverzeichnis (Stimmliste) einzutragen.
- (2) Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen (§ 5) getrennt in ein Wählerverzeichnis einzutragen.
- (3) Die Aufstellung des Wahlverzeichnisses und des Wählerverzeichnisses obliegt dem Wahlausschuss. Im Wahlverzeichnis und Wählerverzeichnis sind einzutragen:
 1. laufende Nummer (Ordnungszahl),
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. Amts- bzw. Berufsbezeichnung,
 5. Bildungsgang - Einstellungsjahr. Das Wählerverzeichnis enthält darüber hinaus
 6. Vermerk über die Stimmabgabe und
 7. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird mit Bekanntgabe des Wahltermins 15 Kalendertage zur Einsicht ausgelegt. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann innerhalb von zehn Kalendertagen nach Auslegung des Wählerverzeichnisses beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis Ihrer oder seiner Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die oder der Einspruch erhebende Wahlberechtigte die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (5) Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch. Er nimmt die Berichtigung des Wählerverzeichnisses vor, die aufgrund des Einspruchs oder eigener Feststellungen erforderlich ist.
- (6) Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlausschuss drei Kalendertage vor dem Beginn der Wahl um 15.00 Uhr abgeschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden.

§ 10 Urnenwahl

- (1) Im Wahlraum ist jede Wahlwerbung untersagt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule aus. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Protokollführerin oder der Protokollführer oder ihre oder seine jeweiligen Stellvertretung anwesend sein. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter aufhält.
- (2) Die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte hat sich beim Betreten des Wahlraumes durch Dienst- oder Hausausweis oder ein anderes geeignetes Dokument zur Identifizierung auszuweisen, falls er keiner Angehörigen oder keinem Angehörigen der Wahlleitung bekannt ist. Sie oder er erhält den Stimmzettel und einen Stimmzettelumschlag, begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den Stimmzettel und steckt ihn in den Stimmzettelumschlag. Die Protokollführerin oder der Protokollführer stellt den Namen der oder des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis fest und vermerkt dort die Stimmabgabe. Danach wirft die oder der Wahlberechtigte ihren oder seinen Stimmzettelumschlag in die Wahlurne.
- (3) Die Wahlurnen müssen so hergerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nur durch das berechnigte Öffnen der Urne entnommen werden können.
- (4) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches mindestens Angaben über
 1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
 2. die Mitglieder der Wahlleitung und deren jeweilige Anwesenheitszeiten,
 3. die Zahl der angegebenen Stimmzettelumschläge,
 4. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen sowie
 5. besondere Vorkommnisse beinhalten soll.

§ 11 Briefwahl

- (1) Briefwahl ist möglich.
- (2) Briefwahlunterlagen sind:
 1. der Wahlschein,
 2. der oder die Stimmzettel,
 3. der oder die Stimmzettelumschläge,
 4. der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).
- (3) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag die erforderlichen Briefwahlunterlagen. Der Antrag muss spätestens am 21. Kalendertag vor dem Beginn der Wahl der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Entscheidung vorliegen. Die Briefwahlunterlagen sind 14 Kalendertage vor Wahlbeginn auszuhändigen oder an die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller anzugebende Adresse zu senden. Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (4) Studierende und Auszubildende, die sich zum Zeitpunkt der Wahl im Praktikum befinden, erhalten abweichend von Absatz 3 die Briefwahlunterlagen von Amts wegen.
- (5) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte durch ihre oder seine Unterschrift versichern, dass sie oder er den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.
- (6) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen. Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlausschuss eingegangen sein. Nach Abschluss der Wahlhandlung werden die Wahlbriefe geöffnet und geprüft; ergeben sich keine Beanstandungen, wird der ungeöffnete Stimmzettelumschlag der Wahlurne zugeführt.

§ 12

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitung zählt nach Abschluss der Wahlhandlung die für die Bewerbenden abgegebenen Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Gültig sind nur Stimmen, die zweifelsfrei der Kandidatin oder dem Kandidaten zugeordnet werden können, für den ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.
- (3) Ungültig sind Stimmen,
 1. wenn der Stimmzettel als nicht amtlich erkennbar ist,
 2. wenn der Stimmzettel keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 3. wenn der Stimmzettel den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 4. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, Vorbehalt oder andere Vermerke enthält,
 5. wenn ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung des Wählers enthält (Briefwahl),
 6. wenn der Stimmzettelumschlag in einem Wahlbrief nicht zugeklebt ist (Briefwahl).
- (4) Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über
 1. die Wahlbeteiligung sowie der Zahl der abgegebenen Stimmen
 2. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 3. die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen,
 4. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
 5. die Feststellung der Stellvertreterinnen und der Stellvertreter bzw. Nachfolgerinnen oder Nachfolger.

Das vorläufige Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich bekannt gegeben; das endgültige Wahlergebnis erst nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.

§ 13 Wahlergebnis

- (1) Ist nur eine Wahlgruppenvertreterin oder ein Wahlgruppenvertreter zu wählen, so gilt als gewählt, wer in der Reihenfolge die meisten der Stimmen auf sich vereinigt. Diejenige oder derjenige, die oder der auf der Rangliste die zweithöchste Stimmzahl erhält, ist als Stellvertreterin oder als Stellvertreter gewählt. Sind mehrere Vertreterinnen oder Vertreter einer Wahlgruppe zu wählen, entscheidet über die Platzierung die Anzahl der abgegebenen Stimmen nach dem Mehrheitsprinzip darüber, wer in das Amt oder als Stellvertreterin oder als Stellvertreter gewählt ist.
- (2) Erhalten zwei oder mehrere Gewählte die gleiche Stimmzahl, wird eine Stichwahl in der entsprechenden Wahlgruppe durchgeführt. Kommt es zu keiner Mehrheitsbildung, entscheidet ein von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
- (3) Das Ergebnis der Wahl stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fest. Die Gewählten werden von ihrer Wahl unverzüglich unterrichtet. Widerspricht eine Gewählte oder ein Gewählter nicht innerhalb von drei Tagen, nachdem sie oder er verständigt wurde, schriftlich bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter, gilt die Wahl als angenommen.
- (4) Die gewählte Stellvertreterin oder der gewählte Stellvertreter vertritt das nach Absatz 1 gewählte Mitglied im Verhinderungsfall und rückt bei deren oder dessen Ausscheiden nach. Das Nachrücken stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fest.
- (5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl hochschulöffentlich bekannt.

§ 14 Niederschrift und Wahlanfechtung

- (1) Über die Wahl ist eine Wahlniederschrift zu fertigen, in der alle für den Ausgang der Wahl wesentlichen Tatbestände darzustellen sind. Insbesondere gilt das für die Anzahl der Wahlberechtigten, die Wahlbeteiligung, die Anzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, die Anzahl der Stimmen, die auf den jeweiligen Bewerbenden (Kandidatin oder Kandidat) entfallen, Beschlüsse des Wahlausschusses bzw. der Wahlleiterin oder des Wahlleiters sowie die Namen der Gewählten und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.
- (2) Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigter kann die Wahl innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen bis 15.00 Uhr nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (3) Der Einspruch gemäß Absatz 2 ist nicht zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einer Gruppe aus, so steht der Einspruch nur einer Wahlberechtigten oder einem Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe zu.
- (4) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften dieser Ordnung hinsichtlich des Wahlrechts, der Wählbarkeit, des Wahlverfahrens oder der Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden.
- (5) Kommt der Wahlausschuss nach Prüfung des Einspruchs zur Überzeugung, dass Verstöße bzw.

Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben, so erklärt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahl ganz oder teilweise für ungültig und ordnet durch begründeten Beschluss eine Wiederholungswahl an. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 15

Wiederholungswahl, Nachwahl

- (1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Studien-/Ausbildungsjahr noch nicht abgelaufen ist, aufgrund desselben Wählerverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 14 Abs. 5 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wählerverzeichnis, Personen die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.
- (3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden, so findet auf schriftlichen Antrag eine Nachwahl statt. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen.

§ 16

Mandatsnachfolge

- (1) Scheidet ein Mitglied des Senats aus, so tritt an seine Stelle die jeweils rangnächste Gewählte oder der jeweils rangnächste Gewählte aus der Liste der Wahlgruppe (Nachrücker).
- (2) Sind auf den Listen der Wahlgruppen weitere Gewählte nicht vorhanden bzw. sind alle Listen einer Gruppe erschöpft und Sitze dieser Gruppe nicht besetzt, ist eine Nachwahl erforderlich.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft.

Guido Fickenscher

Rainer Grieger

Vorsitzender des Senats

Präsident